

# Datenschutzerklärung der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen - nachstehend „GWGAP“ genannt -

## Datenschutzerklärung der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen

Die vorliegende Datenschutzerklärung dient zur Umsetzung der Informationspflichten der GWGAP nach Art. 13 und 14 DS-GVO als Verantwortlicher gegenüber betroffenen Personen, wenn personenbezogene Daten bei betroffenen Personen oder bei Dritten erhoben werden. Sie gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

### I. Begrifflichkeiten

1.1 „Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die:

Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen, Adlerstraße 25, 82467 Garmisch-Partenkirchen vertreten durch ihren Vorstand

08821/753-0, 08821/753-228, Registergericht München HRA 77025

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der obigen Anschrift mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder via Mail an [DSB@gwgap.de](mailto:DSB@gwgap.de).

1.2 Diese Datenschutzerklärung betrifft und umfasst „personenbezogene Daten“. Das sind gemäß Art. 4 Nr. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (nachfolgend nur „betroffene Person“ genannt) beziehen.

1.3 Die „Verarbeitung von personenbezogenen Daten“ meint im Rahmen der DS-GVO, dem BDSG-neu und dieser Datenschutzerklärung jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

1.4 „Einwilligung“ der betroffenen Person meint jede freiwillig, für den bestimmten Fall in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung der betroffenen Person, mit der diese den GWGAP zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

1.5 Empfänger von personenbezogenen Daten sind natürliche oder juristische Personen, Behörden, Einrichtungen oder andere Stellen, denen von den GWGAP personenbezogene Daten offengelegt werden.

1.6 Auftragsverarbeiter ist jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag der GWGAP verarbeitet.

### II. Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Rechtsgrundlagen

Die GWGAP sind im Bereich der Daseinsvorsorge tätig und erbringen in diesem Zusammenhang Leistungen der verschiedensten Arten, zu welchen z.B. die Versorgung von Letztverbrauchern mit Energie und/oder Wasser sowie der Betrieb von Verteilernetzen (mit oder ohne Messstellenbetrieb) zählen können. Maßgeblich für die vorliegende Datenschutzerklärung und von dieser umfasst sind in Bezug auf betroffenen Personen konkret nur diejenigen Leistungen der GWGAP, die eine betroffene Person in diesem Zusammenhang konkret erhält. Um diese Leistungen erbringen zu können, benötigen die GWGAP von betroffenen Personen personenbezogene Daten. Ohne diese ist es den GWGAP nicht möglich, diesen gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Das betrifft die Versorgung mit Strom, Gas und/oder Wasser sowie den Betrieb des örtlichen Verteilernetzes und den Messstellenbetrieb. Auch außerhalb gesetzlicher Verpflichtungen ist zur umfassenden und im Sinne betroffener Personen bestmöglicher Leistungserbringung durch die GWGAP die Verarbeitung personenbezogener Daten unabdingbar notwendig.

#### 1. Datenverarbeitung zur Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO)

Zweck der Datenverarbeitung ist die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen, und/oder die Erfüllung von Verträgen, deren Vertragspartei die betroffene Person und die GWGAP sind.

#### 2. Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Die GWGAP unterliegen zahlreichen gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen (z.B. §§ 17, 18 EnWG, §§ 36 ff EnWG, und MStBG). Um diesen entsprechen zu können, ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.

#### 3. Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch für die Wahrnehmung von Aufgaben erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegen. Insbesondere die Daseinsvorsorge mit Strom, Gas und Wasser sowie der Betrieb des örtlichen Verteilernetzes liegen im öffentlichen Interesse.

#### 4. Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO)

Die GWGAP verarbeiten personenbezogene Daten betroffener Personen in zulässiger Weise auch zur Wahrung berechtigten Interessen der GWGAP und/oder Dritter (z.B. aus der Sicht der GWGAP in der Marktrolle des Netz- und/oder des Messstellenbetreibers der Drittlieferant der betroffenen Personen).

Berechtigte Interessen umfasst dabei insbesondere:

- zwischen den GWGAP und betroffenen Personen Verträge durchzuführen und/oder anzubahnen,
- Maßnahmen zur Verbesserung von Services und Produkten durchzuführen und neue Produkte sowie Dienstleistungen für natürliche Personen im Bereich der Daseinsvorsorge zu entwickeln und an diese zu deren Vorteil anbieten zu können,
- Energiedienstleistungen zu erbringen, insbesondere nach dem Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G),
- Markt- und Meinungsforschung durchzuführen bzw. von Markt- und Meinungsforschungsinstituten durchführen zu lassen, um die Qualität von Energieprodukten und -leistungen der GWGAP im Interesse von betroffenen Personen zu verbessern und zu optimieren sowie mit anonymisierten Daten Analysen durchzuführen,
- in Konsultation und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. Schufa, Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, sowie mit Dritten Adressermittlungen durchzuführen (z. B. bei Umzügen), sowie
- die Durchsetzung rechtlicher (Zahlungs-)Ansprüche und Aufklärung von Straftaten im Zusammenhang mit der Daseinsvorsorge (z. B. Strom- oder Wasserdiebstahl), um auch auf diesem Weg eine preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit zu gewährleisten, wie dies für Energie im Rahmen von § 1 Abs. 1 EnWG gesetzlich vorgegeben ist.

#### 5. Andere Zwecke der Datenverarbeitung

Sollten die GWGAP beabsichtigen, personenbezogenen Daten von betroffenen Personen für andere Zwecke weiterzuverarbeiten als diejenigen, für die die personenbezogenen Daten von den GWGAP erhoben wurden und die in Ziffer II genannt sind, so stellen die GWGAP davon betroffenen Personen vor einer solchen Verarbeitung Informationen über solche anderen Zwecke und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß der vorstehenden Ziffer II zur Verfügung. Ziffer 5 gilt nicht,

- wenn eine Weiterverarbeitung analog gespeicherter Daten betroffen ist, bei der sich die GWGAP durch die Weiterverarbeitung unmittelbar an die betroffene Person wenden, der Zweck mit dem ursprünglichen Erhebungszweck gemäß der DS-GVO vereinbar ist, die Kommunikation mit der betroffenen Person nicht in digitaler Form erfolgt und das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere mit Blick auf den Zusammenhang, in dem die Daten erhoben wurden, als gering anzusehen ist, oder

- die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde und die Interessen der GWGAP an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

Die GWGAP werden schriftlich festhalten, aus welchen Gründen von einer Information abgesehen wurde.

### III. Daten, die nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben wurden

1.1 Je nachdem, welche Leistungen die GWGAP gegenüber betroffenen Personen erbringen (etwa als Strom-, Gas- und/oder Wasserversorger, Netzbetreiber und/oder Messstellenbetreiber), ist es zur Erfüllung von gesetzlichen und/oder vertraglichen Pflichten der GWGAP gegenüber betroffenen Personen in vielen Fällen erforderlich und notwendig, dass die GWGAP auch von Dritten personenbezogene Daten zur jeweils betroffenen Person erhalten (z.B. der Versorger Zählerdaten vom Messstellenbetreiber).

1.2 Empfänger von personenbezogenen Daten, die die GWGAP von Dritten erhalten und verarbeiten, sind die in Ziffer IV genannten Personen.

1.3 Im Übrigen gelten bezüglich der in Ziffer 1.1 genannten Daten die gleichen Informationen und Hinweise der GWGAP wie in Bezug auf personenbezogene Daten, die die GWGAP von betroffenen Personen selbst erlangt haben.

### IV. Empfänger personenbezogener Daten

1.1 Innerhalb der GWGAP erhalten nur diejenigen Personen Zugriff auf personenbezogene Daten, die diese zur Erfüllung der in Ziffer 3. genannten Zwecke benötigen.

1.2 Empfänger personenbezogener Daten betroffener Personen können - je nachdem, welche Leistungen die GWGAP gegenüber einer betroffenen Person erbringen - u.a. sein: Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und/oder Versorger.

1.3 Die GWGAP bedienen sich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber betroffenen Personen zum Teil auch Dienstleistern und Erfüllungsgehilfen (z.B. Handwerker und Fachbetriebe), ebenso ggf. Auftragsverarbeitern, und übermitteln diesen personenbezogene Daten.

1.4 An die in den Ziffern 1.2 und 1.3 genannten Dritte werden personenbezogene Daten von den GWGAP nur übermittelt, wenn dies im Rahmen der in Ziffer II genannten Zwecke stattfindet und/oder die betroffene Person dazu vorher eingewilligt hat.

### V. Beginn und Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sowie deren Löschung

1.1 Die GWGAP speichern personenbezogene Daten zu den in Ziffer II genannten Zwecken.

1.2 Personenbezogene Daten werden ab der ersten Erhebung durch die GWGAP von diesen auch verarbeitet.

1.3 Die GWGAP löschen personenbezogene Daten von betroffenen Personen in Bezug auf eine bestimmte Leistungsbeziehung spätestens innerhalb von 4 Wochen, sobald diese mit der betroffenen Person beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus diesem erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (z. B. Handelsgesetzbuch, Abgabenordnung) oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung im Zusammenhang mit diesem mehr bestehen.

1.4 Spätestens nach Ablauf aller relevanten gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (maximal 10 Jahre nach Vertragsende) werden die GWGAP die personenbezogenen Daten der jeweils betroffenen Personen löschen.

### VI. Rechte der betroffenen Personen

1.1 Betroffene Personen haben im Rahmen der DS-GVO sowie des BDSG das Recht auf:

- Auskunft nach Art. 15 DS-GVO iVm § 34 BDSG-neu
- Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO iVm §§ 27 und 28 BDSG-neu
- Löschung nach Art. 17 DS-GVO iVm §§ 4 und 35 BDSG-neu
- Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO iVm §§ 27, 28 und 35 BDSG-neu
- Mitteilungspflicht des Verantwortlichen nach Art. 19 DS-GVO
- Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO iVm § 28 BDSG-neu
- Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO iVm §§ 27, 28 und 36 BDSG-neu

1.2 Die GWGAP stellen der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den Art. 15 bis 22 DS-GVO ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Die GWGAP unterrichten die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung.

1.3 Informationen gemäß den Art. 13 und 14 DS-GVO sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Art. 15 bis 22 DS-GVO und Art. 34 DS-GVO werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder - insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung - exzessiven Anträgen einer betroffenen Person können die GWGAP entweder

- ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder
- sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

Die GWGAP haben den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen

1.4 Haben die GWGAP begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den Art. 15 bis 21 DS-GVO stellt, so kann er unbeschadet des Art. 11 DS-GVO zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind

1.5 Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Ort des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt.

1.6 Betroffene Personen haben zudem das Recht, eine einmal von ihnen im Rahmen der DS-GVO sowie des BDSG-neu erteilte Einwilligung jederzeit, kostenfrei und ohne irgendeine Begründung zu widerrufen. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die die betroffene Person den GWGAP vor der Geltung der DS-GVO und dem BDSG-neu am 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten bis zum Widerruf.

1.7 Die Übermittlung der von betroffenen Personen bei den GWGAP angefragten Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.

### VII. Automatisierte Entscheidungsfindung und Grenzüberschreitung

1.1 Eine grenzüberschreitende Datenverarbeitung findet nur dann statt, wenn der Versorger einer betroffenen Person seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat.

1.2 Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling finden bei den GWGAP nicht statt.

(Stand: Mai 2018)